

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 021-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.69

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/in)

Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
von Känel (Lenk i.S., SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Bereich Geburtshilfe in der Region Simmental-Saanenland

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die STS AG umgehend zu beauftragen, am Spitalstandort Zweisimmen auch weiterhin geburtshilfliche Dienstleistungen im bisherigen Umfang anzubieten, wobei die entsprechenden Kosten im Rahmen der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch den Kanton zu übernehmen sind.

Begründung:

Laut den jüngsten versorgungspolitischen Diskussionen im Grossen Rat gehört der Betrieb der Geburtshilfe am Standort Zweisimmen zwar nicht zum Leistungsumfang der Grundversorgung, und die STS AG kann unter den gegebenen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, diese defizitäre Dienstleistung weiterhin anzubieten. Artikel 49 KVG sieht aber für genau solche Situationen die Möglichkeit vor, aus übergeordneten re-

gionalpolitischen Gründen gegebenenfalls gemeinwirtschaftliche Leistungen anzubieten, wobei diese zulasten der Kantonsfinanzen gehen.

Bereits 2010 führte etwa der Bundesrat im Rahmen der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses aus: «Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 KVG vereinbaren die Vertragsparteien für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt in einem Spital oder einem Geburtshaus Pauschalen. Das Gesetz legt fest, dass die Vergütungen im Sinne dieser Bestimmung keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Der Begriff *gemeinwirtschaftliche Leistungen* ist im Gesetz nicht abschliessend definiert. Damit sollen die Leistungen festgehalten werden, deren Kosten keinesfalls zulasten des KVG gehen dürfen – so die Kosten für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die Kosten für die Forschung und universitäre Lehre – gleichzeitig soll aber den Kantonen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung ein gewisser Spielraum für die Finanzierung von anderen Leistungen gewährt werden.»

Der Spitalstandort Zweisimmen ist für die Region von grosser Wichtigkeit und darf nicht durch das Aufgeben der Geburtshilfe geschwächt werden: Das Spital Zweisimmen ist der grösste direkte Arbeitgeber der Region, und darüber hinaus hängen etliche indirekte Arbeitsplätze (Zulieferer etc.) von diesem Spitalstandort ab; eine weitere Ausblutung der Region Simmental-Saanenland (nach den bereits erfolgten Arbeitsplatzverlusten bei den Bundesbetrieben, den kantonalen Strukturen usw.) muss vermieden werden, damit die Wertschöpfung der Region nicht weiter abnimmt und die Gefahr der Entvölkerung verkleinert wird. Zudem ist die Nachfolge bei vielen Bauernbetrieben gefährdet, da junge Bauernfamilien immer weniger gewillt sind, einen landwirtschaftlichen Betrieb in Regionen mit schwach ausgebauter Infrastruktur zu übernehmen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Nutzung und Pflege der auch für den Tourismus wichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es drängt sich somit auf, die geburtshilflichen Dienstleistungen am Spitalstandort Zweisimmen im Rahmen der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch den Kanton finanzieren zu lassen.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Geburtshilfe am Spitalstandort Zweisimmen per April 2015 eingestellt werden soll, muss der Auftrag des Regierungsrates an die STS AG umgehend erfolgen.